

Daß eine Prüfung der Selbstbewertung des Handelns folglich nur in diesen Ausnahmefällen erfolgt, bedeutet nicht, daß generell eine Selbstbewertung des Verhaltens als gesellschaftlich negativ vermutet wird. Der angeführte Grundsatz geht vielmehr davon aus, daß ja im Prinzip bereits im Entscheidungsprozeß — mit der Alternativauswahl, insbesondere mit der subjektiven Nutzenbewertung und Beurteilung der Realisierungswahrscheinlichkeiten — eine solche Konfrontation des geplanten Handelns mit den objektiven gesellschaftlichen Werten und Anforderungen stattgefunden hat. Er geht ferner davon aus, daß bei Vorliegen der unter 5.2.2.1.1. und 5.2.2.1.2. genannten Vorsatzelemente die Frage nach einer womöglichen danebenstehenden sozialen Selbstbewertung des Verhaltens in den meisten Fällen überflüssig ist, da mit ihnen an und für sich auch die Selbstbewertung des geplanten und durchgeführten Handelns als gesellschaftlich negativ in ihren entscheidenden Elementen gegeben ist. Bei behauptetem oder durch die Rechtspflegeorgane infolge der Umstände vermutetem Fehlen dieser negativen Selbsteinschätzung kann es sich mithin immer nur um besondere Ausnahmefälle handeln, die Zweifel daran aufkommen lassen, daß es sich um eine „verantwortungslose“ Entscheidung gehandelt hat. Auch in solchen Fällen hat selbstverständlich nicht der Täter seine „Unschuld“ zu beweisen, sondern nach den Prinzipien des Strafprozeßrechts ist der Beweis der Schuld von der Anklage und dem Gericht zu führen.

Die strafrechtliche Funktion des Entscheidungsbegriffs des § 6 StGB in Verbindung mit der inhaltlichen Schuldcharakterisierung des § 5 StGB wird hier besonders deutlich. Es geht nicht um einen spezifischen, von den bereits behandelten psychischen Vorgängen getrennten Akt, sondern um einen dem gesamten Entscheidungsprozeß inhärenten Vorgang, der insbesondere mit dem Prozeß der Zielsetzung und der Alternativauswahl engstens verbunden ist. Dies betrifft vornehmlich die Feststellung des *Bewußtseins der Angriffsrichtung*, das in sich die Bewertung der sozialen Bedeutung des geplanten Verhaltens einschließt. Wo dieses Bewußtsein fehlt, ist der Vorsatz ausgeschlossen. Die Irrtumsregelung des § 13 StGB hat darin ihren eigentlichen Sinn. Sie besagt, daß infolge der Unkenntnis oder des Irrtums über wesentliche Zusammenhänge der Tat der Täter auch nicht zur Erkenntnis der wirklichen sozialen Bedeutung der Tat gelangen konnte, so daß deshalb der Vorsatz ausgeschlossen ist, während die Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit dadurch nicht ohne weiteres berührt wird.

Dies war z. B. der Fall, als mehrere Täter eine Person überfielen, sie niederschlugen und ausraubten und dann vermuteten, daß sie ungewollt den Überfallenen, den sie „nur“ betäuben wollten, getötet hätten. Um die Spuren zu verwischen, warfen sie das in Wirklichkeit schwer, aber nicht tödlich verletzte Opfer, das besinnungslos war, in einen Fluß. Es trat Tod durch Ertrinken ein. Hier war den Tätern infolge des Irrtums nicht bewußt, daß sie ihr Opfer erst durch das Hineinwerfen in den Fluß töteten. Es liegt deshalb auch keine vorsätzliche Tötung vor. Eine Selbstbewertung der Tat als Tötungshandlung konnte nicht stattfinden. Die Verantwortlichkeit wegen der anderen Straftaten einschließlich der fahrlässigen Tötung bleibt bestehen.

Eine Bewertung des Verhaltens als sozial-negativ ist ferner nicht gegeben, wenn der Handelnde sich *irrtümlich* in einer *Rechtfertigungssituation* glaubte.

Jemand glaubt sich von einem anderen, mit dem er sich in Streit befindet, angegriffen, weil dieser eine Bewegung macht, die er als Versuch auslegt, ihn zu schlagen. Daraufhin schlägt er selbst den vermeintlichen Angreifer nieder. Hier liegt keine vorsätzliche Körperverletzung vor.

Dieses Fehlen der Selbstbewertung des Verhaltens als gesellschaftlich negativ finden wir auch in Fällen, in denen der Handelnde sich zu *seinem Verhalten in der Annahme berechtigt glaubte, ihm zustehende Rechte auszuüben*.